



Themen dieser Ausgabe

- Meldung an das elektronische Transparenzregister bis zum 1.10.2017
- Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt
- Einmalige Kapitalauszahlung einer Pensionskasse
- EuGH-Vorlage zur Anti-Treaty-Shopping-Regelung
- Organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag
- Aufstockung einer Beteiligung als grunderwerbsteuerbarer Erwerbsvorgang
- Freibetrag für Kinder bei der Pflege ihrer Eltern

Meldung an das elektronische Transparenzregister bis zum 1.10.2017

*Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie
v. 23.6.2017, BGBl. I 2017, S. 1822*

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurde die Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters beschlossen. Danach sind die Gesellschaften verpflichtet, Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden. Die Mitteilung hat bis zum 1.10.2017 zu erfolgen.

Hintergrund: Durch die Einrichtung des elektronischen Transparenzregisters soll insbesondere Briefkastenfirmen das Geschäft erschwert werden. Es enthält die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, also vor allem die tatsächlichen Eigentümer.

Wesentliche Inhalte: Bei wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister einzutragen sind, handelt es sich um natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile oder der Stimmrechte an juristischen Personen (beispielsweise AG oder GmbH) und eingetragenen Personengesellschaften

(beispielsweise OHG und KG) halten. Nicht erfasst werden Gesellschafter der BGB-Gesellschaft. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlich Berechtigten. Die Gesellschaften haben die Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und an das Transparenzregister zu melden. Die Meldepflicht entfällt beziehungsweise gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben aus dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister ergeben oder es sich um eine börsennotierte AG handelt.

Hinweis: Einsicht in das Register haben in erster Linie Behörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Bei berechtigtem Interesse erhalten auch NGOs und Journalisten Zugang. Das Register ist von allen 28 EU-Staaten einzurichten. Sämtliche Register sollen dann miteinander vernetzt werden.

Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt

BFH, Urteil v. 5.4.2017 - X R 6/15, NWB 2017, S. 2082

Ein gewerblicher Grundstückshandel kann auch bei der Veräußerung von weniger als vier Objekten zu bejahen sein, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass

der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut worden ist, ihn innerhalb kurzer Zeit zu verkaufen. Eine Verlustverrechnung ist jedoch ausge-

schlossen, wenn die Gewinnerzielungsabsicht bereits vor Entstehung der Verluste weggefallen ist und der Grundstückshandel zum Liebhabereibetrieb geworden ist.

Hintergrund: Bei der Veräußerung von Grundstücken durch Privatpersonen ist steuerlich zwischen gewerblichem Grundstückshandel und privater Vermögensverwaltung zu unterscheiden. Bei der Beurteilung, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, ist grundsätzlich auf die Dauer der Nutzung vor Veräußerung sowie die Zahl der veräußerten Objekte abzustellen.

Sachverhalt: Der Kläger ist Vermessungsingenieur. Nachdem ihm aufgrund seiner Tätigkeit die Erschließung eines Gewerbegebiets bekannt geworden war, stellte er im Juli 1992 einen Bauantrag für ein Grundstück zum Bau eines Büro- und Boardinghauses. Kurze Zeit später kaufte er das Grundstück. In der Folgezeit versuchte der Kläger, das Objekt (das Grundstück sowie das noch zu errichtende Gebäude) zu verkaufen. Dies gelang ihm bis zu der im Jahr 2014 stattfindenden mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nicht. In seiner Steuererklärung für das Jahr 2005 beantragte der Kläger die Anerkennung eines Verlustes aus gewerblichem Grundstückshandel. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg, der Bundesfinanzhof dagegen wies die Klage ab.

Entscheidung: Der Kläger hat im Streitjahr 2005 keinen gewerblichen Grundstückshandel betrieben, ein Verlust aus gewerblichem Grundstückshandel ist nicht zu berücksichtigen. Selbst wenn der Kläger einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten haben sollte, ist in der Folgezeit – jedenfalls noch vor dem Streitjahr 2005 – die Gewinnerzielungsabsicht entfallen. Nachdem ein ursprünglicher Interessent Ende 1994 das Projekt abgesagt hatte, hatte sich der ursprünglich verfolgte Plan zerschlagen. Spätestens mit diesem Zeitpunkt begann eine kontinuierliche Verlustperio-

de. Nicht nur verlor das Grundstück selbst erheblich an Wert, sondern es erwies sich als unmöglich, ein anderes gewinnbringendes Bebauungs- und Verwertungskonzept zu finden. Der Kläger musste vor einem Misserfolg seines Plans gewarnt sein und sich überlegen, wie er weiter verfahren wollte. Stattdessen hat er auf die zunehmenden Vermarktungsschwierigkeiten nur unzureichend reagiert und mit dem Unterlassen geeigneter neuer Planungen zu erkennen gegeben, dass die (etwaige) Betriebsführung nicht mehr ernstlich auf eine am Markt erfolgreiche Tätigkeit gerichtet war. Der Kläger hat auch innerhalb einer großzügig verstandenen Anlaufzeit, bis zum Streitjahr und darüber hinaus bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nichts unternommen, was als geeignete Grundstücksentwicklungsmaßnahme verstanden werden könnte. Ihm ist zwar zuzugestehen, für eine anfängliche Durststrecke und auch nach der Absage des ursprünglichen Interessenten zunächst noch an seinem ursprünglichen und nach den Feststellungen des Finanzgerichts schlüssigen Konzept festzuhalten. Zum Ende der Anlaufzeit hätte er aber andere Vorstellungen entwickeln müssen, wie er seinen (etwaigen) gewerblichen Grundstückshandel doch noch zum wirtschaftlichen Erfolg führen könnte. Daran fehlt es.

Hinweis: Die vom Bundesfinanzhof in der Entscheidung aufgeführte Liste der Versäumnisse des Klägers kann als Verhaltensempfehlung für Steuerpflichtige in vergleichbarer Situation herangezogen werden. So ist es vor allem erforderlich, auf die Ablehnung eines Bauantrags zu reagieren und die Hindernisse, die der Erteilung einer Baugenehmigung entgegenstehen, zu beseitigen. Im schlimmsten Fall ist es sogar geboten, den Betrieb aufzugeben, wenn das Marktumfeld eine positive Totalgewinnprognose zunichtemacht. In jedem Fall empfiehlt es sich dann mit dem Finanzamt eine tatsächliche Verständigung über den Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei herbeizuführen, wenn dem Steuerpflichtigen die Unmöglichkeit bewusst wird, einen Totalgewinn erzielen zu können.

Einmalige Kapitalauszahlung einer Pensionskasse

FG Niedersachsen, Urteil v. 28.9.2016 - 4 K 254/15, BeckRS 2016, 124133

Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt dem regulären Einkommensteuertarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war.

Hintergrund: Für den Fall, dass in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, ist die Einkommensteuer tarifbegünstigt zu berechnen. Außerordentliche Einkünfte können Entschädigungen oder Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit sein.

Sachverhalt: Streitig ist, ob die von einer Pensionskasse geleistete Kapitalauszahlung als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit zu den außerordentlichen Einkünften gehört. Der Klägerin floss im Streitjahr eine Kapitalauszahlung aus einer Versicherung einer Pensionskasse zu. Nach

den Versicherungsbedingungen hatte die Klägerin ab Vollendung des 62. Lebensjahres die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente, einer einmaligen Kapitalauszahlung oder einer Kombination aus beidem. Das beklagte Finanzamt qualifizierte die Kapitalauszahlung als einkommensteuerliche sonstige Einkünfte und unterwarf sie der Besteuerung nach dem Regeltarif. Die Klägerin begehrte die tarifbegünstigte Besteuerung.

Entscheidung: Da die der Leistung der Pensionskasse zugrunde liegenden Beiträge im Streitfall in voller Höhe von dem Arbeitgeber der Klägerin getragen wurden und von der Einkommensteuer befreit waren, kommt eine Einschränkung des Besteuerungsumfangs nicht in Betracht. Auch die Gewährung der Tarifbegünstigung ist ausgeschlossen. Denn es fehlt an der für die Annahme außerordentlicher Einkünfte erforderlichen Voraussetzung, dass die Zusammenballung

der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entsprach. Wenn Beiträge zu der Pensionskasse vom Arbeitgeber getragen werden, hängt deren Steuerbefreiung zwar davon ab, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist. Dieses Erfordernis gilt aber nur für die Dauer der Beitragszahlung. Eine erst danach erfolgende Kapitalisierung der Ansprüche ist unschädlich. Darin kommt die Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung anders als Leistungen aus der Basisversorgung typischerweise nicht der Sicherstellung des notwendi-

gen Lebensunterhalts, sondern der Befriedigung darüber hinausgehender Bedürfnisse dienen und es daher der Entscheidung des Berechtigten überlassen bleiben kann, ob er unter Berücksichtigung seines individuellen Versorgungsbedarfs, seines Gesundheitszustands und seiner familiären Verhältnisse einer Kapitalzahlung oder einer Rentenzahlung den Vorzug gibt. Diese dem Berechtigten bewusst eingeräumte Entscheidungsfreiheit schließt es aus, die Wahl der Kapitalleistung als atypische Form der Einkünfteerzielung zu qualifizieren.

Hinweis: Die zunächst gegen das Urteil eingelegte Revision (X R 36/16) wurde inzwischen zurückgenommen.

EuGH-Vorlage zur Anti-Treaty-Shopping-Regelung

FG Köln, Beschluss v. 17.5.2017 - 2 K 773/16, BeckRS 2017, 117791

Das FG Köln hat dem EuGH weitere Fragen zur Europarechtmäßigkeit der seit dem 01.01.2012 geltenden aktuellen Fassung der Anti-Treaty-Shopping-Regelung vorgelegt.

Hintergrund: Die Anti-Treaty-Shopping-Regelung soll verhindern, dass eine ausländische Gesellschaft zwischen den ausländischen Steuerpflichtigen und die inländische Einkunftsquelle geschaltet wird, um Steuervorteile zu erlangen, die bei einer direkten Erzielung der Einkünfte nicht gewährt worden wären. Der Senat hatte jedoch bereits im letzten Jahr Zweifel daran geäußert, ob die Anti-Treaty-Shopping-Regelung mit der europäischen Niederlassungsfreiheit und mit der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar ist. Die diesbezüglichen Vorlagebeschlüsse betrafen die einkommensteuerliche Vorschrift in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2007. Daraufhin änderte der Gesetzgeber die Regelung in der Form, dass unter anderem die Versagung der Befreiung von Kapitalerträgen und anderen Abzugssteuern für ausländische Gesellschaften nicht eintritt, soweit Personen an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, denen die Steuerentlastung zuständen, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten.

Sachverhalt: Die Klägerin, eine in den Niederlanden ansässige Holdinggesellschaft mit eigenen Büroräumen und eige-

nem Personal, streitet mit dem Bundeszentralamt für Steuern um die Erstattung von Kapitalertragsteuer. Die Anteile an der Klägerin werden zu 100 % von einer in Deutschland ansässigen GmbH gehalten. Die Klägerin beantragte im Jahr 2013 beim Bundeszentralamt für Steuern die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die eine deutsche Tochter-GmbH (93 %-Beteiligung) auf Gewinnausschüttungen einbehalten hatte. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte die Kapitalertragsteuererstattung.

Entscheidung: Der 2. Senat hat auch hinsichtlich der nachgebesserten Fassung der einschlägigen Vorschrift europarechtliche Bedenken. Er hat insbesondere Zweifel daran, ob diese Gesetzesänderung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung trägt. Denn nach wie vor wird einer im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Kapitalgesellschaft gegebenenfalls die Kapitalertragsteuererstattung versagt, auch wenn sie über eine angemessene Substanz verfügt.

Hinweis: Neben den vom FG Köln vorgelegten Fragen – anhängig unter Aktenzeichen C-504/16 und C-613/16 – bezieht sich die hier beschriebene Vorlage auf das Recht ab dem 1.1.2012.

Organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag

BFH, Urteil v. 10.5.2017 - V R 7/16, DStR 2017, S. 1653

Unterstellt eine juristische Person die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen, führen die auf dem Beherrschungsvertrag beruhenden umfassenden Weisungsrechte anders als die sich aus der Stellung als Mehrheitsgesellschafter ergebenden Weisungsrechte zur organisatorischen Eingliederung und damit unter Umständen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

Hintergrund: Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Mutterge-

sellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GmbH, die zu 100 % an der C-GmbH beteiligt ist. 2007 schloss die Klägerin als herrschendes Unternehmen mit der C-GmbH einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Danach unterstellte die C-GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Klägerin. Im Rahmen sowohl bei der Klägerin als auch bei der C-GmbH durchgeführter Außenprüfungen ging der Prüfer davon aus, dass zwischen der Klägerin und der C-GmbH seit dem Streitjahr 2007 eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bestehe. Der Prüfer berücksichtigte dabei zumindest einen zeitlich vor der Eintragung des Beherrschungsvertrags im Handelsregister liegenden Geschäftsvorfall. Am 1.1.2011 wurde über das Vermögen der C-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Infolgedessen hob das Finanzamt den Umsatzsteuerbescheid 2007 gegenüber der C-GmbH auf und änderte den Umsatzsteuerbescheid 2007 gegenüber der Klägerin, in dem es die Umsätze der C-GmbH bei der Klägerin erfasste.

Aufstockung einer Beteiligung als grunderwerbsteuerbarer Erwerbsvorgang

BFH, Urteil v. 17.5.2017 - II R 35/15, DStR 2017, S. 1593

Der Bundesfinanzhof hat zur Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft als steuerbarer Erwerbsvorgang entschieden.

Hintergrund: Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten unter anderem darüber, ob die Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft einen steuerbaren Erwerbsvorgang darstellt.

Entscheidung: Es handelt sich um einen neuen Gesellschafter im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes, wenn er zivilrechtlich erstmals ein Mitgliedschaftsrecht an einer bestehenden grundbesitzenden Personengesellschaft erwirbt oder wenn er innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Erwerb des Mitgliedschaftsrechts seine Beteiligung durch den Erwerb weiterer Anteile am Gesellschaftsvermögen

Entscheidung: Im Streitfall war die Klägerin aufgrund des Vertrags von 2007 Organträgerin der C-GmbH. Nach diesen Maßstäben ist das Finanzgericht zutreffend von einer Organschaft zwischen der Klägerin und der C-GmbH aufgrund des Beherrschungsvertrags ausgegangen. Es hat aber nicht berücksichtigt, dass die Organschaft erst mit Wirksamwerden dieses Vertrags am 4.12.2007 begann und damit die zuvor verwirklichten Besteuerungsgrundlagen nicht umfasst. Das Finanzgericht hat zwar zu Recht aus dem Beherrschungsvertrag auf die organisatorische Eingliederung der C-GmbH geschlossen, es hat aber zu Unrecht Umsatzsteuer aus Rechnungen der C-GmbH, die diese vor Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags begeben hat, bei der Klägerin erfasst.

Hinweis: Die Entscheidung ist grundlegend für die Besteuerung von Organschaften. Die organisatorische Eingliederung ist ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal, das neben der finanziellen Eingliederung vorliegen muss. Schon in den Weisungsrechten des Mehrheitsgesellschafters aufgrund der finanziellen Beherrschung zugleich eine organisatorische Eingliederung zu sehen, reicht deshalb nicht aus.

aufstockt. Er verliert grunderwerbsteuerrechtlich die Eigenschaft als neuer Gesellschafter erst mit Ablauf von fünf Jahren. Die grunderwerbsteuerliche Anzeigepflicht erfasst auch die Aufstockung der Beteiligungsquote eines neuen Gesellschafters. Sie ist nicht davon abhängig, ob und inwieweit die Beteiligten die durch einen Rechtsvorgang ausgelöste Grunderwerbsteuerpflicht erkannt haben bzw. wussten, dass insoweit eine Anzeigepflicht bestand.

Hinweis: Im Streitfall reichte für die Annahme eines steuerbaren Erwerbsvorgangs eine Abtretung der restlichen Kommanditanteile zur Sicherung für ein Darlehen aus, weil der „neue“ Gesellschafter auch bezüglich der hinzuerworbenen Anteile zivilrechtlich Gesellschafter wurde. Zwar erfolgte zugleich eine Rückabtretung an den Altgesellschafter, die erst wirksam werden sollte, sobald die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag in vollem Umfang erfüllt waren. Diese Rückabtretungsvereinbarung stand nach dem Verständnis des Bundesfinanzhofs der Besteuerung jedoch nicht entgegen und vermochte nach dem Vollzug auch die Aufhebung der Steuerfestsetzung nicht herbeizuführen, weil der Hinzuerwerb der Kommanditanteile im Wege ihrer Abtretung zur Sicherheit nicht angezeigt worden ist.

Freibetrag für Kinder bei der Pflege ihrer Eltern

BFH, Urteil v. 10.5.2017 - II R 37/15, DStR 2017, S. 1530

Hat ein Kind einen pflegebedürftigen Elternteil zu Lebzeiten gepflegt, ist es berechtigt, nach dem Ableben des Elternteils bei der Erbschaftsteuer den sog. Pflegefreibe-

trag in Anspruch zu nehmen. Entgegen der Verwaltungsauffassung steht dem die allgemeine Unterhalts-

pflicht zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, nicht entgegen.

Hintergrund: Haben ein oder mehrere Erben Pflegeleistungen vor Eintritt des Erbfalls des Erblassers erbracht, können diese Erben unter bestimmten Voraussetzungen einen erbschaftsteuerlichen Pflegefreibetrag geltend machen.

Sachverhalt: Im Streitfall war die Klägerin Miterbin ihrer Mutter. Diese war circa zehn Jahre vor ihrem Tod pflegebedürftig geworden (Pflegestufe III, monatliches Pflegegeld von bis zu 700 €). Die Klägerin hatte ihre Mutter auf eigene Kosten gepflegt. Das Finanzamt gewährte den Pflegefreibetrag in Höhe von EUR 20.000 nicht. Das Finanzgericht gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Vorentscheidung des Finanzgerichts.

Entscheidung: Der Begriff „Pflege“ ist grundsätzlich weit auszulegen und erfasst die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person. Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs und einer entsprechenden Pflegestufe zugeordnet war. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht steht der Gewährung des Pflegefreibetrags nicht entgegen. Dies folgt aus Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Historie der Vorschrift. Weder aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht noch aus der Verpflichtung zu Beistand und Rücksicht zwischen Kindern und Eltern folgt eine generelle gesetzliche Verpflichtung zur persönlichen Pflege. Damit entspricht die

Gewährung des Pflegefreibetrags auch für gesetzlich Unterhaltsverpflichtete dem Sinn und Zweck der Vorschrift, ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person zu honorieren. Zudem wird der generellen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, die steuerliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen zu verbessern. Da Pflegeleistungen üblicherweise innerhalb der Familie, insbesondere zwischen Kindern und Eltern erbracht werden, liefe die Freibetragsregelung bei Ausschluss dieses Personenkreises nahezu leer. Die Höhe des Freibetrags bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vergütungssätze von entsprechenden Berufsträgern können als Vergleichsgröße herangezogen werden. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen - wie im Streitfall - kann der Freibetrag auch ohne Einzelnachweis zu gewähren sein.

Hinweis: Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs kommt im Erb- wie auch im Schenkungsfall große Praxisrelevanz zu. Die Finanzverwaltung hat bislang den Freibetrag nicht gewährt, wenn der Erbe dem Erblasser gegenüber gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet war. Auf dieser Grundlage hatte das Finanzamt die Gewährung des Freibetrags auch im Streitfall verwehrt. Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der Erbe den Pflegefreibetrag nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn der Erblasser zwar pflegebedürftig, aber z.B. aufgrund eigenen Vermögens im Einzelfall nicht unterhaltsberechtigt war.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg